

12/10. 1915

Schaffung der Offiziersstellvertretercharge.

Wien, 11. Juni.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet:

Bei den Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe des Heeres und den entsprechenden Truppen(Waffen)gattungen der Landwehren und des Landsturmes wird die Charge des „Offiziersstellvertreter“ (Reserve-, Landsturmoftiziersstellvertreter) geschaffen.

Die Offiziersstellvertreter und die Stabsunteroffiziere werden zusammen als „höhere“, die anderen Unteroffiziere vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts als „niedere“ Unteroffiziere bezeichnet.

Die Offiziersstellvertreter haben die Bestimmung, abgängige Subalternoffiziere und Fähnriche (Zugskommandanten) der bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe zu ersetzen. Die neue Charge soll diesen als Zugskommandanten verwendeten Unteroffizieren Autorität verleihen und es ermöglichen, ältere, tüchtige Unteroffiziere, die sich im Felde bewähren, durch eine höhere Charge zu belohnen. Dadurch sollen auch alle Unteroffiziere zu höheren Dienstleistungen angereizt werden.

Die Chargenbezeichnung ist: „Offiziersstellvertreter“ für die aus dem Aktivstand, „Reserveoffiziersstellvertreter“ für die aus dem Reservestand und „Landsturmoftiziersstellvertreter“ für die aus dem Landsturm Hervorgegangenen. Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter sind gleich den Stabsunteroffizieren, denen sie im Range vorangehen, höhere Unteroffiziere. Die höheren Unteroffiziere rangieren vor den Sagisten ohne Rangklasse.

Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter ergänzen sich aus solchen Frontunteroffizieren des Aktiv-, Reservestandes und Landsturmes, die bei einer bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- oder taktisch verwendeten Marschkompagnie (eskadron-, batterie) Dienst machen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel erst nach mindestens einmonatiger hervorragender Dienstleistung vor dem Feinde als Stabsunteroffizier. Die zu Feldwebeln (Gleichgestellten) ernannten ehemaligen Offiziere (aspiranten) dürfen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen direkt aus der Feldwebels(Gleichgestellten)charge zu Offiziersstellvertretern ernannt werden. Die Charge des Offiziersstellvertreter darf als Titel nicht verlesen werden. Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Abzeichens der Einjährig-Freiwilligen) dürfen nur dann zu Offiziersstellvertretern befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten keinesfalls mehr in Betracht kommen. Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch den Truppen(selbständigen Abteilungs)kommandanten, bei selbständig detachierten Feldunterabteilungen durch den mit dem Befehlsgebungsrecht dauernd ausgestatteten nächsten vorgeordneten Stabsoffizier oder General. Bei den vorhin nicht aufgezählten Truppen, bei Stappentruppen, Landsturmwachformationen, Ersatzkörpern und bei Stabsgruppen dürfen Offiziersstellvertreter nicht ernannt werden.

Adjustierung. Tragendistinktion der Stabsunteroffiziere, jedoch an Stelle der drei seidenen ein Fähnrichstern aus Messing. Sonstige Adjustierung, Bewaffnung und Ausrüstung gleich der des Fähnrichs.

Gebühren. Von dem der Ernennung folgenden Monats-ersten an: Monatslohnung 140 K., Bereitschaftszulage 1 K. 50 H., Feldzulage 3 K. täglich. Familien-, Quartier-, Reise- und sonstige fallweise Gebühren wie der Stabsunteroffizier. Equipierungs- und Feldausrüstungsbeitrag gehören nicht. Bezüglich des Anspruches auf Beistellung von Unterküsten ist der Offiziersstellvertreter dem Feldwebel (Gleichgestellten) gleichzuhalten. Die Zuerkennung der Versorgungsgebühren erfolgt bis auf weiteres durch die militärischen Zentralstellen.

Bezüglich des Strafrechtes der anzuwendenden Disziplinarstrafen, der Ehen und aller anderen hier nicht besonders festgesetzten Bestimmungen gelten für die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter die für die Stabsunteroffiziere bestehenden Vorschriften. Die Offiziersstellvertreter dürfen zu keinem Dienste herangezogen werden, aus dem eine Haft- und Ersatzpflicht entspringen könnte. Zum Inspektionsdienst werden sie als Bataillons(Divisions)inspektionsoffiziere kommandiert. Die Offiziersstellvertreter erlangen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen den Anspruch auf die Verleihung von Ausstellungen nach den Bestimmungen der Unteroffiziers-Anstellungsgesetze (auf Beteiligung mit Anstellungsberechtigungszeugnissen).

Diese Bestimmungen gelten nur für das Mobilitätsverhältnis. Für den Uebergang auf normale Verhältnisse werden Weisungen erfolgen.